

Anlage PflSchGebV — (zu § 2 Absatz 1)Gebührenverzeichnis

Pflanzenschutz-Gebührenverordnung

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 01.10.2021. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 3875 - 3881)

Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, sofern es nur Wirkstoffe enthält, die bereits in der Verordnung über genehmigte Wirkstoffe gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgenommen sind und Deutschland prüfender Mitgliedstaat ist

Gebühren- nummer Gebührentatbestand Gebühr in Euro

1100 Erstmalige Zulassung

1101 Sofern das Pflanzenschutzmittel nicht von den Gebührennummern 1102 bis 1107 erfasst wird 25 000 bis 129 100

1102 Im Falle von Wundverschlussmitteln, Repellents oder Mitteln zur Anwendung an Zierpflanzen in Innenräumen, die zum gewöhnlichen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, soweit sie nicht erwerbsgärtnerisch genutzt werden, sowie auf Balkonen und Terrassen 12 300 bis 55 200

1103 Im Falle von Mitteln gegen Nagetiere 21 300 bis 100 000

1104 Im Falle von Mitteln gegen Vorratsschädlinge 24 900 bis 113 700

1105 Im Falle von Beizmitteln 27 600 bis 128 400

1106 Im Falle von Keimhemmungsmitteln 24 600 bis 112 500

1107 Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 9 500 bis 44 300

1200 Erneuerung einer Zulassung

1201 Sofern es nicht durch die Gebührennummer 1202 erfasst wird 13 400 bis 60 200

1202 Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 6 700 bis 30 100

Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, sofern es nur Wirkstoffe enthält, die bereits in der Verordnung über genehmigte Wirkstoffe gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgenommen sind und Deutschland beteiligter Mitgliedstaat ist

Gebühren- nummer Gebührentatbestand Gebühr in Euro

1300 Erstmalige Zulassung

1301 Sofern es nicht durch die Gebührennummer 1302 erfasst wird 14 800 bis 53 200

1302 Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 7 400 bis 26 800

1400 Erneuerung einer Zulassung

1401 Sofern es nicht durch die Gebührennummer 1402 erfasst wird 10 400 bis 37 100

1402 Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 5 200 bis 18 600

Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, sofern es zumindest einen Wirkstoff, Safener oder Synergisten enthält, der noch nicht in der Verordnung über genehmigte Wirkstoffe gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgenommen ist und Deutschland prüfender Mitgliedstaat ist

Gebühren- nummer Gebührentatbestand Gebühr in Euro

2100 Erstmalige Zulassung

2101 Sofern das Pflanzenschutzmittel nicht von den Gebührennummern 2102 bis 2107 erfasst wird 28 200 bis 163 100

2102 Im Falle von Wundverschlussmitteln, Repellents oder Mitteln zur Anwendung an Zierpflanzen in Innenräumen, die zum gewöhnlichen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, soweit sie nicht erwerbsgärtnerisch genutzt werden, sowie auf Balkonen und Terrassen 12 300 bis 55 800

2103 Im Falle von Mitteln gegen Nagetiere 21 300 bis 98 200

2104 Im Falle von Mitteln gegen Vorratsschädlinge 24 600 bis 110 400

2105 Im Falle von Beizmitteln 26 600 bis 118 200

2106 Im Falle von Keimhemmungsmitteln 24 900 bis 112 100

2107 Im Falle von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 12 400 bis 56 100

Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, sofern es zumindest einen Wirkstoff, Safener oder Synergisten enthält, der noch nicht in der Verordnung über genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten gemäß

Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgenommen ist und Deutschland beteiligter Mitgliedstaat ist

Gebühren- nummer Gebührentatbestand Gebühr in Euro

2200 Erstmalige Zulassung

2201 Erstmalige Zulassung, soweit nicht durch Gebührennummer 2202 erfasst 18 500 bis 70 000

2202 Erstmalige Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 7 100 bis 26 000

Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, sofern es zumindest einen Wirkstoff enthält, der unter Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fällt und der noch nicht in der Verordnung über genehmigte Wirkstoffe gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgenommen ist; § 15c PflSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBl. I S. 2162) geändert worden ist

Gebühren- nummer Gebührentatbestand Gebühr in Euro

2300 Erstmalige Zulassung

2301 Erstmalige Zulassung, sofern das Pflanzenschutzmittel nicht durch die Gebührennummern 2302 bis 2306 erfasst wird 33 400 bis 136 000

2302 Erstmalige Zulassung von Wundverschlussmitteln, Repellents oder Mitteln zur Anwendung an Zierpflanzen in Innenräumen, die zum gewöhnlichen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, soweit sie nicht erwerbsgärtnerisch genutzt werden, sowie auf Balkonen und Terrassen 13 250 bis 53 000

2303 Erstmalige Zulassung von Mitteln gegen Nagetiere 14 700 bis 73 400

2304 Erstmalige Zulassung von Mitteln gegen Vorratsschädlinge 26 350 bis 114 300

2305 Erstmalige Zulassung von Beizmitteln 32 470 bis 130 000

2306 Erstmalige Zulassung von Keimhemmungsmitteln 28 450 bis 114 000

Änderungen der Zulassungen nach Artikel 44 oder Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Gebühren- nummer Gebührentatbestand Gebühr in Euro

3100 Änderung der Zulassung von Amts wegen nach Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 105 bis 430

3200 Änderung der Zulassung nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Falle der Änderung der Bezeichnung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels, der Änderung des Inhabers der Zulassung oder der Änderung des Vertriebsunternehmens bzw. der Vertriebsweiterung 55 bis 290

3300 Änderung der Zulassung nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Falle der Änderung der Formulierung oder der Änderung der Produktion des technischen Wirkstoffs 150 bis 8 100

3400 Änderung der Zulassung nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Falle der Aufnahme von zusätzlichen oder geänderten Anwendungsgebieten/Anwendungen oder Anwendungsbestimmungen/Auflagen 500 bis 18 400

Besondere Formen der Zulassung/Ausweitung des Geltungsbereichs einer Zulassung nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Gebühren- nummer Gebührentatbestand Gebühr in Euro

4100 Gegenseitige Anerkennung nach Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 auf Antrag 6 850 bis 27 850

4101 Gegenseitige Anerkennung einer Ausweitung der Zulassung auf geringfügige Verwendungen nach Artikel 51 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 auf Antrag 3 250 bis 16 350

4200 Ausweitung des Geltungsbereichs von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 auf Antrag 3 400 bis 24 100

Zusätzliche Prüfungen, die im Rahmen bestimmter Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren erforderlich und nicht durch die Gebührennummern 1100 bis 4200 erfasst sind

Gebühren- nummer Gebührentatbestand Gebühr in Euro

5100 Überprüfung der Einhaltung eines festgesetzten Rückstandshöchstgehaltes 2 800 bis 8 400

5200 Prüfung eines Pflanzenschutzmittels, das einen gentechnisch veränderten Organismus enthält nach Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 5 300 bis 21 200

5300 Prüfung eines Pflanzenschutzmittels, das einen Wirkstoff enthält, der als Substitutionskandidat nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen ist 530 bis 2 150

5400 Prüfung zur Vermeidung von Doppelversuchen nach Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 530 bis 3 200
5500 Äquivalenzprüfung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten nach Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 1400 bis 6 400
5600 Bewertung eines Berichts nach Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 2 650 bis 10 600
5700 Bewertung der Eignung eines Pflanzenschutzmittels zur Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PflSchG 330 bis 2 025
5800 Bewertung der Eignung eines Pflanzenschutzmittels zur Anwendung mit Luftfahrzeugen nach § 18 Absatz 3 Nummer 1 PflSchG 330 bis 2 025

Genehmigungsverfahren/sonstige Verfahren

Gebühren- nummer Gebührentatbestand Gebühr in Euro
6100 Genehmigung für den Parallelhandel nach Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 210 bis 2 125
6200 Genehmigung des Inverkehrbringens oder Genehmigung oder Bearbeitung der Anzeige der Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels zu Versuchszwecken nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b i. V. m. Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und § 20 Absatz 3 Satz 3 PflSchG 105 bis 2 125
6300 Zulassung des Inverkehrbringens oder der Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels in Notfallsituationen nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 320 bis 6 450
6400 Ausstellung von Bescheinigungen über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Ausfuhr nach § 58 Absatz 1 Nummer 4 PflSchG, Beglaubigungen von Zulassungsdokumenten sowie das Erstellen von Ausfertigungen und Kopien, soweit diese Kosten betreffen, die nicht nach § 3 abgerechnet werden 10 bis 70
6500 Genehmigung des innergemeinschaftlichen Verbringens von Pflanzenschutzmitteln für den Eigenbedarf nach § 51 PflSchG 200
6600 Genehmigung des Inverkehrbringens, des innergemeinschaftlichen Verbringens oder der Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels zur Anwendung an Befallsgegenständen, die für die Ausfuhr bestimmt sind, sofern für diese abweichende Anforderungen gelten oder die Pflanzenschutzmittel im Bestimmungsland für diese Anwendung zugelassen sind; § 29 Absatz 1 Nummer 2 PflSchG 650 bis 10 800
6700 Genehmigung zur Anwendung eines Pflanzenschutzmittels auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind; § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 i. V. m. Absatz 2 PflSchG 4 100 bis 16 400
6800 Genehmigung zur Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit Luftfahrzeugen, § 18 Absatz 3 Nummer 2 i. V. m. Absatz 4 PflSchG 4 100 bis 16 400
6900 Äquivalenzprüfung für Wirkstoffe, Safener und Synergisten nach Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 1 400 bis 6 400

Genehmigung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen, Safenern, Synergisten, wenn Deutschland Berichterstatte ist, Genehmigung von Grundstoffen

Gebühren- nummer Gebührentatbestand Gebühr in Euro
7100 Bearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Genehmigung oder Änderung der Genehmigung eines Wirkstoffs nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 127 400 bis 251 600
7200 Bearbeitung und Bewertung eines Antrags für die Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 63 700 bis 176 100
7300 Bearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Genehmigung von Safenern und Synergisten nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 63 700 bis 176 100
7400 Bearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Erneuerung der Genehmigung von Safenern und Synergisten 31 850 bis 123 300
7500 Beantragung der Genehmigung eines Grundstoffes nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bei der Kommission auf Veranlassung eines Dritten 5 300 bis 21 200

Genehmigung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen, Safenern und Synergisten, wenn Deutschland Mitberichterstatte ist

Gebühren- nummer Gebührentatbestand Gebühr in Euro
8100 Mitbearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Genehmigung oder Änderung der Genehmigung eines Wirkstoffes nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 63 700 bis 176 100
8200 Mitbearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffes nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 31 850 bis 123 300

8300 Mitbearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Genehmigung von Safenern und Synergisten nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 31 850 bis 140 900
8400 Mitbearbeitung und Bewertung eines Antrags auf Erneuerung der Genehmigung von Safenern und Synergisten 15 925 bis 98 600

Zusatzstoffe und Pflanzenstärkungsmittel; §§ 42, 45 Pflanzenschutzgesetz

Gebühren- nummer Gebührentatbestand Gebühr in Euro

9100 Genehmigung eines Zusatzstoffes nach § 42 PflSchG 350 bis 2 000
9200 Zusätzlich zur Gebührennummer 9100, wenn eine weitergehende Prüfung des Zusatzstoffes nach Anforderung von Unterlagen und Proben erfolgt; § 42 Absatz 3 PflSchG 2 850 bis 5 700
9250 Änderung der Formulierung oder Kennzeichnung eines genehmigten Zusatzstoffes 55 bis 4 000
9300 Aufnahme in die Liste der Pflanzenstärkungsmittel nach § 45 PflSchG auf der Grundlage einer Mitteilung 150 bis 400
9400 Änderungen der Formulierung oder Kennzeichnung des Pflanzenstärkungsmittels 150
9500 Untersagung des Inverkehrbringens eines Pflanzenstärkungsmittels; § 45 Absatz 4 PflSchG 450
9600 Anordnung der Änderung einer Kennzeichnung eines Pflanzenstärkungsmittels; § 45 Absatz 5 PflSchG 250

Freiwillige Prüfung von Pflanzenschutzgeräten auf Einhaltung der Anforderungen nach § 16 Absatz 1 i. V. m. § 52 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz

Gebühren- nummer Gebührentatbestand Gebühr in Euro

10000 Prüfung nach § 16 Absatz 1 i. V. m. § 52 Absatz 1 PflSchG, allgemeine Bearbeitung des Antrags 60 bis 185
Zusätzlich zur Gebührennummer 10000 für die praktische Prüfung der in den Gebührennummern 10100 bis 11500 genannten Geräte und Geräteteile
10100 Anbaugeräte, Geräte für das Verteilen von Pellets sowie Granulaten und Stäuben, Selbstfahrgeräte für das Verteilen flüssiger Pflanzenschutzmittel (einschließlich 1 Satz Düsen bzw. 1 Verteileinrichtung) 300 bis 12 500
10200 Anhänge- und Aufbaugeräte sowie Selbstfahrgeräte, die in ihren Abmessungen oder Flächenleistungen wesentlich über diejenigen der üblichen Geräte liegen (einschließlich 1 Satz Düsen) 300 bis 15 700
10300 rückentragbare Motorgeräte 300 bis 4 400
10400 tragbare Nebelgeräte 300 bis 3 200
10500 handbetätigte rücken- oder schultertragbare Geräte, einschließlich tragbarer Geräte für geschlossene Räume (z. B. Kleinnebler und -verdampfer) 300 bis 2 500
10600 handtragbare Geräte für das Ausbringen fester oder flüssiger Pflanzenschutzmittel 300 bis 1 850
10700 Beizgeräte für Saatgut 300 bis 8 800
10800 Spritzgeräte für Luftfahrzeuge 300 bis 12 500
10900 Spritzgeräte für Schienenfahrzeuge 300 bis 15 700
10950 sonstige Geräte (z. B. Geräte für Bodenentseuchung, Begasung, Nagetierbekämpfung) 300 bis 10 800

Prüfung von Geräteteilen

Gebühren- nummer Gebührentatbestand Gebühr in Euro

11100 Spritzgestänge oder Gebläse (einschließlich 1 Düsensatz oder 1 Düsenbogen) 1 000 bis 4 400
11200 Düsenmundstück, Düsenplättchen- oder Düsenfiltersätze 630 bis 3 200
11300 Schläuche 320 bis 1 250
11400 Pumpen 440 bis 1 900
11500 andere Geräteteile 250 bis 3 700

Sonstige Prüfungen

Gebühren- nummer Gebührentatbestand Gebühr in Euro

12100 Prüfung einer Variante des Gerätetyps der in den Gebührennummern 10100 bis 11500 genannten Geräte oder Geräteteile ohne zusätzliche Messungen 130 bis 7 900
12300 Prüfung der Mängelbeseitigung der in den Gebührennummern 10100 bis 11500 genannten Geräte und Geräteteile 70 bis 7 900
12400 erneute Prüfung der in den Gebührennummern 10100 bis 11500 genannten Geräte oder Geräteteile ohne zusätzliche Messungen 60 bis 1 550
12500 für die Prüfung jedes weiteren Einsatzbereiches eines Gerätes oder Geräteteiles der Gebührennummern 10100 bis 11500 130 bis 7 900

Freiwillige Prüfung auf das Vorliegen besonderer Anforderungen (§ 16 Absatz 3 i. V. m. § 52 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz)

Gebühren- nummer Gebührentatbestand Gebühr in Euro

13100 Prüfung nach § 16 Absatz 3 i. V. m. § 52 PflSchG, sofern nicht bereits durch
Gebührennummer 10000 erfasst; allgemeine Bearbeitung des Antrags 60 bis 185

13200 Prüfung der Abdriftminderung im Rahmen der Prüfung nach § 52 PflSchG 140 bis 550

13300 Prüfung der Pflanzenschutzmitteleinsparung im Rahmen der Prüfung nach § 52 PflSchG
140 bis 550

Anerkennung einer Prüfstelle nach § 52 Absatz 3 Pflanzenschutzgesetz

Gebühren- nummer Gebührentatbestand Gebühr in Euro

14000 Anerkennung einer Prüfstelle nach § 52 Absatz 3 PflSchG 1 000 bis 3 000

Es erheben Gebühren und Auslagen

1. das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach den Gebührennummern 1100 bis 9600,
2. das Julius Kühn-Institut nach den Gebührennummern 10000 bis 14000.

Zitiervorschlag: Anlage PflSchGebV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/PflSchGebV/anlage>